

**Entscheidung Nr. 7428 (V) vom 3.4.2007  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 80 vom 27.4.2007**

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:  
e-m-s New Media AG

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat  
von Amts wegen auf die am 02.02.2007 eingegangene Anregung am 3.4.2007  
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen und Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD  
„voyeur.com“  
e-m-s New Media AG, Dortmund

*Aufgrund des vom AG Dortmund  
erlassenen Beschlagnahmebeschlusses  
vom 17.4.2008 (Az. 704 Gs-155 Js 194/07-595/08)  
wurde die DVD in Teil B umgetragen  
(Bundesanzeiger Nr. 112 vom 31.7.2009)*

wird in Teil A der Liste  
der jugendgefährdenden Medien  
eingetragen.

## Sachverhalt

Der Film „voyeur.com“ erschien 2000 als Werk des Regisseurs Miles Feldmann in den USA. Die verfahrensgegenständliche Fassung, hat eine Laufzeit von 93 Minuten und erhielt von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) das Alterskennzeichen „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“. Das Cover der verfahrensgegenständlichen DVD ist beidseitig bedruckt.

Der Film hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Frank, Randy und Alex schmieden den perfekten Plan, um reich zu werden: Sie mieten ein Haus in L.A., statten das Gebäude von oben bis unten mit Videokameras aus, überreden ein halbes Dutzend junger Frauen, darin zu wohnen, und vermarkten die Bilder dann im Internet. Ohne das Wissen der drei hat sich ebenfalls ein maskierter Killer in dem Haus eingenistet, dem immer mehr der Mädchen zum Opfer fallen.

Das ... regt die Indizierung des Filmes „voyeur.com“ an.

Zur Begründung führt der Anregungsberechtigte an, dass der Film durch die genauen Gewaltdarstellungen verrohend wirke. Der Racheheldzug der Hauptdarstellerin, die in Eigenjustiz sämtliche Menschen auf grausame Weise töte und selbst nicht belangt werde, übermittele eine latente Duldung bzw. Akzeptanz solchen Verhaltens.

Die Verfahrensbeteiligte wurde gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die DVD wurde dem Gremium in voller Länge, bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgespielt. Das Gremium hat die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## Gründe

Die DVD „**voyeur.com**“ war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie, das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD wirkt nach Ansicht des 3er-Gremiums verrohend auf minderjährige Rezipienten.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5).

Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken u.a. dann verrohend,

- wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird;
- wenn Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungsmittel propagiert wird;
- wenn die Anwendung von Gewalt im Namen des Gesetzes oder im Dienste eine angeblich guten Sache als völlig selbstverständlich und üblich dargestellt wird, die Gewalt jedoch in Wahrheit Recht und Ordnung negiert;
- wenn Selbstjustiz als einziges probates Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit dargestellt wird;
- wenn Mord und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert geschildert werden.

Das 3er-Gremium sah durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films die oben aufgeführten Kriterien als weitestgehend erfüllt an.

Der Film ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl detailliert dargestellter Tötungsszenen, die aus Rachegeleüsten begangen werden. Immer wieder bekommt der Zuschauer Messerstiche mit anschließender Präsentation der blutigen Wunde zu sehen. Der Film zeichnet sich ferner durch ein Minimum an Handlung aus, die nur dazu dient, die Tötung aller an der Handlung beteiligten Personen zu inszenieren.

Die verrohende Wirkung findet sich insbesondere in den folgenden Szenen:

- Alan befindet sich auf der Terrasse vor dem Haus. Er wird von einer unbekannt Person mit einem Messer angegriffen. Hierbei wird ihm mit einem schnellen Schnitt der Hals aufgeschnitten. Alan verliert am Hals sehr viel Blut und geht zu Boden. Hierbei läuft das Blut bereits aus dem Mund heraus. Seine Augen starren gerade aus und er hat Mühe zu Atmen. Die Kamera zeigt das Auge in Nahaufnahme, bis der Lidschlag ausbleibt und damit der Todeseintritt visualisiert wird.

- Im Haus befindet sich das Modell Nancy, die sich auf die Suche nach Alan macht. Als in der Küche das Telefon klingelt, hebt sie ab. Sie lässt sich auf einen Flirt mit dem Anrufer ein und legt sich schließlich auf die Küchenanrichte und stimuliert sich selbst, während der Anrufer ihr eine erotische Geschichte erzählt. Der Anrufer steht mittlerweile mit einem großen Messer in der Hand vor Nancy. Der Killer sticht Nancy mehrfach in den Bauch. In einer kurzen Einstellung ist zu erkennen, dass das Messer vollständig in ihrem Bauch steckt.

- Eine Frau wird im Kraftraum von dem Unbekannten mit dem Messer überrascht. Zuerst schneidet der Mörder die Sehnen des rechten Unterarmes durch, mit der Folge, dass ihr die Hantel aus der Hand fällt. Die Frau fällt auf den Boden und der Unbekannte geht auf sie los.

Der Todeskampf dauert ca. 30 Sekunden, wobei der Mörder die Frau mehrmals deutlich hörbar und zum Teil visuell erkennbar verletzt. Schließlich schneidet der Killer der Frau den Hals durch, was in einer zweiten Einstellung wiederholt wird.

- Der Gärtner beobachtet von außen ein Mädchen auf der Toilette. Dabei wird er von dem Killer mit einer Sense angegriffen. Der Gärtner wird durch die Sense zweimal verletzt, bevor ihn der Unbekannte durch den dritten Hieb enthauptet. Der abgetrennte Kopf wird in zwei kurzen, aber unzweifelhaften Einstellungen gezeigt.

- Lisa und Richie halten sich im Krafraum auf. Es kommt zu Zärtlichkeiten zwischen den zwei Frauen. In diesem Moment nähert sich Unbekannte mit dem Messer. Richie kniet vor Lisa, während diese an die Tür gelehnt steht. Der Mörder tritt unbemerkt an die beiden heran, reißt Richie an den Haaren den Kopf nach hinten und schneidet ihr im Off die Kehle durch. Nun erblickt Lisa den Mörder, der ihr das Messer vor die Augen hält. Anschließend sticht er ihr das Messer in die Mitte des Halses. In einer kurzen Einstellung ist erkennbar, wie die Messerspitze am Nacken von Lisa herausragt.

- Frank, Alex und ein Mädchen suchen im Haus nach drei Mädchen, die schon länger nicht mehr gesehen wurden. Im Krafraum finden sie die Leichen von Lisa und Richie, die der Mörder teils stehend, teils sitzend positioniert hat. Das Mädchen gerät in Panik und wird anschließend ebenfalls durch einen Schnitt am Hals von dem Mörder getötet.

- Alex entdeckt nun auch die Leiche, die zu Anfang im Krafraum getötet wurde. Gleichzeitig versucht Frank durch die Haustür das Haus zu verlassen, wird aber von dem Killer gestoppt. Der Mörder rammt sein Messer in den Bauch von Frank und schiebt ihm das Messer noch im Bauch zurück ins Haus.

- Alex kann den Mörder von hinten überraschen und schlägt ihm einen Gegenstand auf den Kopf. Als dieser am Boden liegt, zieht Alex die Sturmhaube vom Kopf und erkennt Mary.

- Es kommt zum Zweikampf zwischen Alex und Mary, wobei Mary immer noch das Messer in der Hand hat. Alex würgt sie und schreit: „Gleich bist du tot, tot, tot“, so lange bis ihr Körper leblos scheint.

- Alex rennt in die Küche, um die Polizei zu rufen. Plötzlich rennt Mary schreiend auf ihn zu und tötet ihn mit zahlreichen Messerstichen. Als er tot am Boden liegt, triumphiert Mary.

- Zum Abschluss werden alle Personen, die Mary getötet hat nochmals in Nahaufnahme gezeigt.

- Mary dringt in die Wohnung des Programmierers ein und schneidet ihm deutlich sichtbar von hinten den Hals durch.

Nicht indiziert werden dürfen gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dienen.

Der verfahrensgegenständliche Film fällt zweifelsfrei in den Schutzbereich der Kunstfreiheit. Denn nach der Rechtsprechung ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Die Kunstfreiheit umfasst auch die Wahl eines jugendgefährdenden, z.B. Gewalt und Sexualität aufgreifenden Inhalts, sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart.

Gerät nun die Kunstfreiheit mit einem anderen Recht von Verfassungsrang in Widerstreit, müssen beide mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dabei kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu. Außerdem ist zu beachten, dass die Kunstfreiheit das Menschenbild des Grundgesetzes ebenso mitprägt, wie sie selbst von den Wertvorstellungen des Art 1 Abs. 1 GG beeinflusst wird (BVerfGE 30, 177 (193 u.195)).

Im vorliegenden Fall spricht gegen einen Vorrang der Kunstfreiheit die Tatsache, dass der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films erheblich gegen die Wertvorstellung des Art. 1 S. 1 GG verstößt, welcher konstatiert, dass die Würde des Menschen unantastbar ist.

Die Bundesprüfstelle vermag in dem verfahrensgegenständlichen Film keine den Jugendschutz überwiegende Kunst festzustellen. Ein besonderes künstlerisches Konzept ist nicht vorhanden. Von einer künstlerischen Gestaltung oder einer Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes kann keine Rede sein. Der Film dient vielmehr dazu, äußerst brutale Gewaltdarstellungen zu visualisieren, wozu zu einer gewissen Sinnhaftigkeit eine dramaturgische Einbettung in ein Handlungsgerüst von Nöten ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die verrohend wirken, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, dass der Grad der Jugendgefährdung im oberen Bereich anzusiedeln ist. Auch den Verbreitungsgrad der DVD schätzt das 3er-Gremium als nicht nur gering ein, da die verfahrensgegenständliche DVD über das Internet vertrieben wird.

Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG sind nach Ansicht des 3er-Gremiums nicht gegeben, mit der Folge, dass die verfahrensgegenständliche DVD in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen war.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.